

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Acht Kernthemen der weiteren Verwaltungsdigitalisierung

Die Länder begrüßen die Anstrengungen für ein OZG-Folgegesetz als Impuls für die Fortsetzung der Digitalisierung der Verwaltung. Dieses Gesetz soll den zukünftigen Rahmen in rechtlicher Hinsicht abstecken. Dem IT-PLR soll aber darüber hinaus künftig neben den – gleichwohl wesentlichen – Aufträgen aus den Gesetzen ein besonderer Fokus auf strategische Planungen und Infrastrukturentwicklung ermöglicht werden, um seine Handlungsfähigkeit für Infrastruktur- und strategische Fragen mehr zu betonen und zu stärken. Insbesondere ist die Digitalisierung der Verwaltung als eine Daueraufgabe zu verstehen, der sich Bund und Länder gemeinsam stellen müssen. Eine Änderung des OZG allein kann nicht der richtige Weg sein, um den gemeinsamen Herausforderungen zu begegnen.

Zukünftig bedarf es dafür einer (noch) frühzeitigeren Einbindung der Länder in planerische und strategische Prozesse, um Verwaltungsdigitalisierung – u. a. SDG, Registermodernisierung und Architekturmanagement – nachhaltig umzusetzen. Zurzeit stehen aufgrund des überbordenden Formalismus der betriebene Aufwand und die Ergebnisse in keinem ausgeglichenen Verhältnis zueinander. Konkrete Projekte brauchen größtmögliche Planungssicherheit, auch hinsichtlich der Finanzierung.

Die o.g. Länder adressieren daher folgende acht Kernthemen der weiteren Verwaltungsdigitalisierung:

1. Einheitliche Deutschland-ID

Die jetzigen interoperable Servicekonten sollen nutzerorientiert weitergedacht und harmonisiert werden zu einem einheitlichen, bundesweiten Nutzerkonto (nach dem Beispiel Unternehmenskonto). Perspektivisch wird angestrebt, unter Einbindung der FITKO die Entwicklung der Wirtschafts- und der Bürger-ID in Einklang zu bringen.

2. Von der OZG-Umsetzung zur Volldigitalisierung

- Der Mehrwert der Ende-zu-Ende-Digitalisierung für Verwaltung und Bürgerschaft wird als klare Zielsetzung formuliert. Ausgehend von Feedbackerhebung sollen außerdem Prozesse in Abstimmung mit den jeweiligen Fachministerkonferenzen überdacht und nutzerfreundlicher gestaltet werden.
- Um Erfahrung und Erkenntnisse für die Querbeziehungen zu Registermodernisierung und anderen Großprojekten der Verwaltungsdigitalisierung zu sammeln, erfolgt eine qualitative Konzentration auf priorisierte Leistungen, die exemplarisch weiterentwickelt werden.
- Dies soll flankiert werden von einem durchgängigen Anforderungsmanagement, das u.a. Backend, Fachverfahrensanbindung und Rollout sowie Weiterentwicklung während der Betriebsphase berücksichtigt. Auch hier müssen neben den Nachnutzenden die Fachressorts über die Fachministerkonferenz eingebunden werden.
- Das Digital-First-Prinzip ist gesetzlich zu verankern. Das Digital-Only-Prinzip ist dort in Fachgesetzen zu verankern, wo dies technisch nutzerfreundlich umsetzbar und mit Blick auf die Beteiligten sinnvoll ist.
- Der Digitalcheck muss Wirkung entfalten und rechtliche Digitalisierungshürden beseitigen.

3. Kommunalebene in den Fokus rücken

- Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist die Kommunalverwaltung als ausführende Stelle zu vielen Verwaltungsleistungen besonders gefordert. Daher müssen Umsetzungsmaßnahmen zum OZG hier in besonderem Umfang unterstützt werden.

- Dies soll durch mehr Unterstützung der Kommunen durch Bund und Länder erfolgen, z.B. durch Übernahme von Kosten für ersetzende Fachverfahrensanbindung von OZG-Leistungen, ebenso sollen Möglichkeiten der Rückgabe von digitalisierten Pflichtaufgaben an die Herausgeberebene geprüft werden (Vollzug folgt der Gesetzgebung).

4. Weiterentwicklung des EfA-Prinzips

- Das EfA-Prinzip soll weitergedacht werden für Infrastrukturen wie Konten oder Cloud, da hier das Prinzip eine weitere Stärke entwickeln kann.
- Mit Blick auf die Erweiterung auf spezifische Dienste/Fachverfahren, die teilweise Landesrecht abbilden, wird die Festlegung von EfA-Eignungskriterien erforderlich (EfA-Eignungscheck).
- Ebenfalls soll das EfA-Prinzip durch die Möglichkeit einer Teil- und modularen Nachnutzung flexibilisiert werden, mit dem konsequenten Ausbau von offenen Standards, Schnittstellen sowie standardisiertem Datenaustausch zur Förderung der Modularität.
Um entsprechend Portierung handhabbar zu gestalten, gilt es, wenn und wo möglich und zielführend die Harmonisierung der Betriebsumgebungen voranzutreiben. Dabei wird eine klare Aufgabenverteilung und Wettbewerb angestrebt [Stichwort Multikanalstrategie].
- Grundlage für das EfA-Prinzip muss weiterhin die höhere Wirtschaftlichkeit gegenüber anderen Lösungen sein.
- Gerade bei Heterogenität der Leistungen muss das EfA-Prinzip konsequent auf Länderkooperationen erweitert werden, die ein bestimmtes Quorum erfüllen im Sinne von Entwicklungsgemeinschaften mit signifikanter Größe.
- Um rasch auf kurzfristige Notwendigkeiten reagieren zu können, soll die Konzeption einer Entwicklungsinfrastruktur in Angriff genommen werden.

5. Umsetzung der SDG-VO

- Das Thema SDG gilt es im Kontext OZG höher zu priorisieren und im Sinne eines gemeinsamen Vorgehens stärker zu verankern.
- Hierzu ist eine Neufokussierung auf die breit gestreuten SDG-Leistungen in 2023 erforderlich, in der auch eine verbindliche Nachnutzung von Lösungen zur Bereitstellung von SDG-Leistungen nach dem EfA-Prinzip vorgeschrieben werden sollte.
- Die Potenziale zur Volldigitalisierung sollten dabei entsprechend unter enger Einbindung und Identifikation der damit verbundenen Anforderungen der fachlich zuständigen Stellen berücksichtigt werden.

6. Schaffung von Schnittstellen über Ökosysteme vorantreiben

- Bei der Schaffung von Schnittstellen durch fachlich geprägte Ökosysteme müssen alle Stakeholder organisatorisch eingebunden werden (FITKO, KoSIT, Fachverfahrenshersteller, IT-Dienstleister, gesetzgebende und vollziehende Behörden). Die Einbindung der Fachressorts muss über die Fachministerkonferenz erfolgen.
- Um die strategische Steuerung der Standardisierungsvorhaben im Entscheidungsbereich des IT-Planungsrats zu optimieren, erarbeitet die FITKO eine Digitalisierungsstrategie und eine daraus abgeleitete Standardisierungsagenda. Letztere definiert Rahmenvorgaben im Bereich der IT-Standardisierung (für den Bund-Länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit der Zivilgesellschaft).
- In § 2 des anzupassenden IT-Staatsvertrags sollen die Regeln für die Verbindlichkeit von Standards auch unter Berücksichtigung der fachspezifischen Standards angepasst werden. Bei Beschaffungen von Bund und Ländern ist eine Pflicht zur Einhaltung der Standards bereits im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibungen zu etablieren und durch eine Anpassung des Vergaberechts von Bund und Ländern zu unterstützen.
- Dies soll begleitet werden durch die Stärkung einer zentralen Standardisierungsorganisation, die sich den Prinzipien zur Wahrung der digitalen Souveränität verpflichtet (offene Standards, OSS). Verbindliche Beschlüsse des IT-Planungsrates zur Nutzung von Standards werden erfolgen.

- Es gilt, Transparenz über den jeweils aktuellen Technologie-Stack der föderalen IT-Architektur und ihrer Anwendungen zu schaffen, um Wettbewerb unter den IT-Dienstleistern bei der Herstellung von Softwarelösungen zu ermöglichen.

7. Digitalisierung konsequent umsetzen und rechtliche Hindernisse beseitigen

- Bei digitalen Anträgen wird der digitale Bescheid in das einheitliche Servicekonto zum Regelfall und eine ausschließlich digitale Antragstellung wird ermöglicht durch konsequente Binnendigitalisierung und Prozessoptimierung. Selbstverständlich findet dabei die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen Berücksichtigung.
- Zudem wird verankert, dass gesetzlichen Änderungen erst nach Einführung von Referenzprozessen in-Kraft-gesetzt werden.
- Ein Opt-Out-Verfahren ist anzustreben, laut dem elektronische Verfahren automatisiert gestartet und abgeschlossen werden, es sei denn Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Organisationen erheben Einspruch. Dies führt im Ergebnis zu einem No-Stop-Government, welches Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen aber auch die Verwaltung enorm durch intelligente Datenvernetzung entlastet und eine hohe Zufriedenheit bei allen Beteiligten erzeugt.
- Um insgesamt eine Vereinfachung zu erzielen, soll der Digitalcheck auch auf bestehende Gesetze, insbesondere die Verwaltungsverfahrensgesetze, ausgeweitet werden; dies müssen die jeweiligen Fachressorts übernehmen.

8. Finanzierung sichern, Verteilung verbessern

- Künftig wird durch klare Verhältnisse bei Finanzierungsfragen die Planungssicherheit bei laufenden Umsetzungsprojekten erhöht.
- Es wird dafür ein föderales Globalbudget verankert, auch für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung von Digitalprojekten, die dem EfA-Prinzip folgen. Die Neufassung des IT-Staatsvertrags und damit verbunden eine Entwicklungsstrategie muss dahingehend vorangetrieben werden.
- Außerdem müssen die Modalitäten, wie Mittel verteilt und erhalten werden können, auf den Prüfstand gestellt, evaluiert und flexibler gestaltet werden.